

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes
zu "**Arbeitslosenversicherung für Selbstständige**"

Antrag Fraktion FDP, BT-Drucksache 19/15232

Antrag Fraktion DIE LINKE, BT-Drucksache 19/24691

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 19/17133

Stellungnahme zur Anhörung im Deutschen Bundestag am 19.04.2021

15.04.2021

Zusammenfassung:

Die Anträge der Fraktionen FDP, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen verfolgen das Ziel einer verbesserten sozialen Absicherung von Selbstständigen. Ein Schwerpunkt der Forderungen liegt auf der Reform der Arbeitslosenversicherung. Angesprochen werden weiterhin auch Alternativen zum aktuellen System der freiwilligen Rentenversicherung für Selbstständige sowie eine Reform der Beitragsbemessung in der Krankenversicherung. Schließlich wird eine Reform des Verfahrens zur Statusfeststellung gefordert.

Auch der DGB sieht die Notwendigkeit einer besseren Einbeziehung der Selbstständigen, insbesondere von Solo-Selbstständigen, in die sozialen Sicherungssysteme. Die Dringlichkeit dieses Anliegens wurde in der aktuellen Pandemie deutlicher denn je. Die Zahl der Selbstständigen lag laut Statistischen Bundesamt im vierten Quartal 2020 bei knapp unter 4 Millionen und ist somit gegenüber dem Vorjahr um 194.000 gesunken (-4,7%), nach einem schon deutlichen Rückgang von 167.000 (-4,0%) im dritten Quartal 2020. Diese verstärkte Verringerung der selbstständigen Tätigkeit hängt auch mit den Folgen der fehlenden Absicherung in der Covid-19-Pandemie zusammen. Die geringe Versicherungsquote der Selbstständigen in der Arbeitslosenversicherung hat dazu geführt, dass im Zeitraum April 2020 bis Februar 2021 knapp 116.000 (Solo-)Selbstständige zumindest phasenweise auf Hartz IV zurückgreifen mussten. Das sind acht Mal so viele wie im gleichen Zeitraum ein Jahr davor! Leider ist dies auch nur die Spitze des Eisbergs. Viele (Solo-)Selbstständige konnten nicht einmal die Neuregelungen im Hartz-IV-System nutzen, da ihr Vermögen, das sie für das Alter zur Seite gelegt haben, über den dafür festgelegten Freibetrag lag oder ihre Partner innerhalb der automatisch zustande gekommenen „Bedarfsgemeinschaften“ zu viel verdienten.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Ruxandra Empen

Ruxandra.Empen@dgb.de

Telefon: 030/ 240 60 269
Telefax: 030/240 60 771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



Die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland sind bisher nicht auf die Lebens- und Erwerbsrealitäten dieser Selbstständigen zugeschnitten. Bis auf die Krankenversicherung besteht keine Verpflichtung, sich gegen die zentralen Lebensrisiken in einem kollektiven System abzusichern.

Das ist besonders problematisch, vor allem wenn Honorare – wie im Falle vieler Solo-Selbstständiger – so niedrig kalkuliert werden, dass die freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden müssen. Ebenso führt das in bestimmten Bereichen dazu, dass Beschäftigte unfreiwillig in die (Schein)Selbstständigkeit gedrängt werden, damit Arbeitgeber/Auftraggeber Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Von den Regelungen zur sozialen Absicherung dürfen aber weder für die (Solo-)Selbstständigen noch für Auftraggeber/Arbeitgeber Fehlanreize für die eine oder andere Erwerbstätigkeitsform ausgehen.

Hier besteht ein erheblicher politischer Handlungsbedarf. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften streben eine grundsätzliche Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung an. Darüber, wie dies im Einzelnen erreicht werden soll, bestehen jedoch in Bezug auf die vorliegenden Anträge zu diskutierende Unterschiede, die im Folgenden erläutert werden sollen.

1 Arbeitslosenversicherung

Im Jahr 2020 gab es lediglich etwa 70.000 (Solo-)Selbstständige, die gegen Arbeitslosigkeit versichert waren. Bei knapp 4 Millionen (Solo-)Selbstständigen bedeutet das einen Anteil von nicht einmal 1,9 Prozent. Die Zahl liegt im allgemeinen Trend: Die Zugänge von Selbstständigen in die Arbeitslosenversicherung gehen seit 2013 kontinuierlich zurück. Aufgrund von strengen Zugangsvoraussetzungen und kurzen Fristen bleibt vielen der Weg in die Pflichtversicherung auf Antrag versperrt. Andere können sich – vor allem in der Gründungsphase – die einkommensunabhängigen Beiträge nicht leisten oder würden ein so geringes Arbeitslosengeld erhalten, dass sich eine Versicherung schlicht nicht lohnt.

(Solo-)Selbstständige sind ähnlichen Risiken bei Erwerbslosigkeit ausgesetzt wie abhängig Beschäftigte. Hinzu kommt, dass viele im Laufe ihres Erwerbslebens zwischen Phasen abhängiger bzw. selbstständiger Beschäftigung wechseln oder beides gleichzeitig ausüben. Diese Beschäftigungsformen müssen auch einen angemessenen Schutz durch die Arbeitslosenversicherung erhalten.

Der DGB begrüßt die Zielsetzung der Anträge der Fraktionen FDP, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE, einen angemessenen Schutz der (Solo-)Selbstständigen in der



Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten. Die Vorstellungen darüber, wie das aktuelle, auf abhängig Beschäftigte zugeschnittene Versicherungssystem so umgebaut werden kann, um auch (Solo-)Selbstständige einzubeziehen, gehen weit auseinander und müssen differenziert betrachtet werden.

Im Einzelnen:

a. Zugangsvoraussetzungen

Die Fraktion DIE LINKE spricht sich für eine obligatorische Einbeziehung aller Selbstständigen in die Arbeitslosenversicherung aus. Die Fraktion FDP möchte bei einer freiwilligen Versicherung bleiben, aber die bestehenden Zugangsvoraussetzungen in Form von Vorversicherungszeiten für Gründer*innen, die etwa direkt nach der Universität in die Selbstständigkeit wechseln möchten, beseitigen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht sich auch für eine freiwillige Arbeitslosenversicherung aus, die aber für alle Selbstständige im Haupterwerb geöffnet werden soll. Ebenfalls spricht sie sich für eine Verlängerung der Dreimonatsfrist zur Neuversicherung bei Gründung auf sechs Monate aus.

Während eine Pflichtversicherung die Absicherung aller (Solo-)Selbstständigen erreichen würde und viele Vorteile hätte wie bspw. die Vermeidung einer Risikoselektion bei den Versicherten oder die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen durch die Einpreisung der Versicherungsbeiträge in allen Honoraren, würde diese mit einer grundsätzlichen Reform der Arbeitslosenversicherung einhergehen. Die Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der Details einer solchen Reform müssten sorgfältig geprüft werden. Nach Ansicht des DGB sollte es zumindest kurzfristig bei einer Reform um die Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen und Versicherungsbedingungen in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung gehen.

Bei der Einführung der freiwilligen Weiterversicherung auf Antrag hatte es eine kurze Übergangsfrist gegeben, in der auch Selbstständige ohne Vorversicherungszeiten bzw. Arbeitslosengeldanspruch beitreten konnten. Der DGB regt an, nach den verheerenden Folgen der Corona-Pandemie erneut ein begrenztes Zeitfenster für die Begründung der freiwilligen Versicherung zu öffnen.

Der DGB begrüßt den Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Verlängerung der Dreimonatsfrist zur Neuversicherung bei Gründungen. Viele Selbstständige geben in Umfragen an, dass sie sich wegen der Versäumung dieser Frist in der stressigen Anfangszeit einer Gründung nicht versichert hätten.¹ Beachtet werden sollte

¹ Jahn/Oberfichtner (2020): Freiwillige Arbeitslosenversicherung: Nur wenige Selbstständige versichern sich gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit. (IAB-Kurzbericht, 11/2020), Nürnberg, 8 S.



dabei allerdings, dass sich dadurch die Zeit mit halbierten Beiträgen für Gründer*innen verkürzt, sowie dass die Grundvoraussetzung der Pflichtversicherung in den letzten 30 Monaten eventuell entfallen könnte.

b. Beitrags- und Leistungsbemessung

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordert ein Beitragskonzept, wonach sich (Solo-)Selbstständige entweder für halbierte Beiträge und entsprechend halbierten Leistungen entscheiden können oder für die vollen Beiträge und Leistungen entscheiden können. Die Leistungen bemessen sich in beiden Fällen nicht wie aktuell nach der Qualifikation, sondern nach den tatsächlich gezahlten Beiträgen.

Die Fraktion DIE LINKE spricht sich für eine Beitrags- und Leistungsbemessung anhand des tatsächlichen Einkommens aus, vor Steuern.

Der DGB teilt die Forderung der Fraktion DIE LINKE, dass eine Bemessung der Beiträge und Leistungen analog der abhängig Beschäftigten am tatsächlichen Einkommen ansetzen muss. Die bestehende Regelung der Leistungsbemessung nach Qualifikation hat sich nach Ansicht des DGB nicht bewährt. Das Verfahren ist für die (Solo-)Selbstständigen nicht nachvollziehbar und wird als ungerecht empfunden. Da in vielen Fällen auch keine Vermittlung in eine abhängige Beschäftigung angestrebt wird, erscheint das Argument, dass das Arbeitslosengeld von der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit richten und der dafür erforderlichen Qualifikation abhängen muss, nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Beiträge ist allerdings grundsätzlich anzumerken, dass der Wegfall des Arbeitgeberbeitrages im Falle der (Solo-)Selbstständigen eine Abkehr von der paritätisch finanzierten Arbeitslosenversicherung und dem Solidarprinzip darstellt, sofern dieser nicht durch eine Auftraggeberbeteiligung ausgeglichen wird (s. Punkt 1 c). Ein dauerhaft halbiertes Beitrag auch auf Seiten der (Solo-)Selbstständigen – wie das von dem Bündnis 90/Die Grünen durch die Einführung eines „Wahltarifs“ gefordert wird - würde dies noch verschärfen und zudem eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung in Bezug auf die abhängig Beschäftigten darstellen. Es darf auch nicht vernachlässigt werden, dass die Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung sich nicht nur auf passive Leistungen beschränken, sondern, dass trotz der Einzahlung von lediglich 25% des Beitrages, der einer*in abhängig Beschäftigten entspricht, die (Solo-)Selbstständigen einen vollen Anspruch auf die aktive Arbeitsmarktförderung hätten. Der DGB lehnt diesen Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ab.

Zusätzlich wäre in Bezug auf die einkommensabhängigen Beiträge zu prüfen, wie diese bei den oft schwankenden Einkommen der (Solo-)Selbstständigen am besten



umzusetzen wäre, ohne dass es unterjährig zu bedeutenden Über- oder Unterzahlungen kommt. Ebenfalls muss dabei berücksichtigt werden, dass diese Abkehr von der fiktiven Beitragsbemessung bei niedrigen Einkommen dazu führen könnte, dass die Arbeitslosengeldleistungen ggf. unter dem Grundsicherungsniveau liegen und eine Aufstockung notwendig machen.

c. Beteiligung der Auftraggeber

Zumindest im Falle der arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen und der Solo-Selbstständigen wäre, wie die Fraktion DIE LINKE fordert, eine Beteiligung der Auftraggeber an die Beiträge der Arbeitslosenversicherung zu prüfen. Diese Formen von Selbstständigkeit gehen oftmals mit einer ähnlich abhängigen Lage einher, wie die der abhängig Beschäftigten. Durch eine Beteiligung der Auftraggeber ließe sich ein Unterbietungswettbewerb bei den Honoraren dieser Erwerbstätigengruppen auf Kosten der sozialen Absicherung vermeiden. Für den Bereich der Crowd- und Plattformbeschäftigten gibt es bereits einige Ansätze dafür.²

2 Rentenversicherung

Die Fraktion der FDP fordert, dass Selbstständige zwar umfassende Rechte und Subventionen bekommen sollen, aber im Gegenzug keinerlei Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft eingehen sollen. Statt die Selbstständigen systematisch in die Rentenversicherung einzubeziehen, wie es der DGB fordert, will die FDP es den Selbstständigen überlassen, wie (und letztlich ob) sie vorsorgen. Dass Selbstständige mehrheitlich nicht verpflichtet sind vorzusorgen, hat sich in der Praxis aber als zentrales Problem herausgestellt: So sind Selbstständige im Alter weit überproportional von Armut bedroht oder gar auf Grundsicherung angewiesen. Auch zeigt die Praxis, dass der private Markt keine vernünftigen Lösungen zur Absicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit hat. Wer sie wirklich braucht, wird nicht versichert. Letztlich will die Fraktion FDP den Selbstständigen mit den guten Risiken erlauben, sich der Solidargemeinschaft zu entziehen und jene mit den schlechten Risiken werden auf die Sozialversicherung verwiesen. Damit wird aber die Sozialversicherung zum Vorteil einiger Selbstständiger missbraucht. Der DGB lehnt daher den Antrag der FDP bezüglich der Rentenversicherung ab.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen möchte die nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen. Dies wird vom

² Weber (2019): Digitale Soziale Sicherung. Entwurf eines Konzepts für das 21. Jahrhundert, Working Paper der Forschungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 137, Mai 2019



DGB begrüßt. Sinnvoll erscheint auch, den schwankenden Einnahmen der Selbstständigen Rechnung zu tragen. Allerdings sollten ihnen nicht weitergehende Rechte eingeräumt werden, wie allen anderen Pflichtversicherten auch, wie beispielsweise zusätzliche freiwillige Beiträge. In diesem Punkt sind die Forderungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sehr kritisch zu betrachten.

3 Krankenversicherung

Die Fraktion FDP fordert im Falle der Krankenversicherung eine vollständig Orientierung der Beitragsbemessung und der Leistungen für Selbstständige an ihren tatsächlichen Einnahmen. Der DGB teilt die Ansicht, dass alle Erwerbstätigen nach wirtschaftlicher Tätigkeit verbeitragt werden sollen. Dies könnte im Rahmen einer Bürgerversicherung für alle Erwerbstätigen erreicht werden. Dabei müssen allerdings Mechanismen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten mitbedacht werden.

4 Reform des Verfahrens zur Statusfeststellung

a. Antrag der Fraktion FDP

Der Antrag will zum Ausdruck bringen, dass die Bedingungen selbstständiger Arbeitsmodelle nicht den erforderlichen Bedingungen der heutigen Zeit entsprechen. Vielmehr sei es ein allgemeiner Wunsch Erwerbstätiger, den Anforderungen der Digitalisierung mehr durch selbstständige Erwerbstätigkeit zu widmen als durch sozialversicherte Beschäftigung. Deshalb müssten die Bedingungen hin zu einer von Sozialversicherungsbeiträgen freien Betätigungsform vereinfacht werden. Diese Lasten könnten schließlich hinderlich hoch sein und die Idee von der Selbstständigkeit schnell beenden. Aus diesem Grund müsse vor allem das Statusfeststellungsverfahren deutlich zugunsten von Selbstständigen verändert werden. Hierin würden derzeit zu hohe Risiken von Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und hohen Strafzahlungen bestehen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen den Antrag der FDP zu II. Nr. 1. in allen wesentlichen Punkten ab. Der Antrag zielt darauf ab, bestimmte Gruppen von Beschäftigten der solidarischen Sozialversicherung zu entziehen und den Unternehmen und Auftraggebern so billigere Auftragsbedingungen zu verschaffen. Dabei fällt auf, dass der Antrag als Gruppe vor allem sogenannte „Hochqualifizierte und hoch dotierte Freelancer“ im Blick hat. Gerade dieser Gruppe sollte es nicht schwer fallen, Teil der solidarischen Sozialversicherung zu sein. Denn letztlich unterliegt sie wie alle anderen Selbstständigen dem Risiko ihres unternehmerischen Erfolgs. Mangelnde Altersvorsorge und fehlende Arbeitslosenversicherung bzw. Verbrauch des



dafür vorgesehenen Vermögens für die Existenzsicherung legen die Lasten eines unternehmerischen Scheiterns der Gesellschaft auf. Diese hat dann die steuerfinanzierte Grundsicherung für diesen Personenkreis aufzubringen.

Andererseits werden große Gruppen von Solo-Selbstständigen in einem Bereich tätig, der häufig als Scheinselbstständigkeit bezeichnet werden kann. Viele Formen der modernen digitalen Arbeitswelt geben bspw. vor, unter keinen Umständen eine Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV zu sein. Es gelten dann jedoch AGB, die inhaltlich eindeutig Weisungen und Bindungen an Vorgaben darstellen. Teilweise werden umsatzprozentuale Gebühren erhoben und/oder durch Algorithmen die Aufträge gesteuert. Die Auftraggeber entscheiden, welche möglichen Aufträge dem "Selbstständigen" bei Onlinevergabe überhaupt angezeigt werden. Es werden die Art der Abrechnungen und die Zahlungsweise genau vorgegeben. Eine zu häufige Nichtübernahme von Aufträgen führt dazu, dass keine weiteren Aufträge mehr angeboten werden. Darüber hinaus werden Beschwerdemanagement und Nacharbeit gesteuert. Gerne werden die besonders niedrigen Stundensätze werbend hervorgehoben (z.B. die Plattform IKEA-TaskRabbit, die seit 1.11.2019 auch in Deutschland aktiv ist). De facto sind das nur Tagelöhner, nichts wirklich Neues also.

Grundsätzliche Position der Gewerkschaften ist daher die Einbeziehung **aller** Einzel-selbstständigen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung. Insbesondere Solo-Selbstständigen, die unfreiwillig diese Erwerbsform wählen mussten und die eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer*in bevorzugen würden, muss es leichter gemacht werden, auch gegen den Willen des Arbeit- bzw. Auftraggebers den Arbeitnehmer*innen-Status zu erlangen. Hier besteht insbesondere bei der Definition und der Beweislast des Sachverhaltes der Scheinselbstständigkeit Handlungsbedarf. Der DGB hat hierzu in der Vergangenheit konkrete Vorschläge gemacht.³

Im Einzelnen

Zu Nr. 1. das Statusfeststellungsverfahren bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu reformieren:

- Im ersten Unterpunkt wird ein Paradigmenwechsel gefordert. Dieser soll von der Einzelfallbetrachtung weg hin zu einer allgemeinen unbefristeten Statusfeststellung führen. Im Konkreten bedeutet dies nichts anderes, als eine Vorabfeststellung auf Basis der reinen Papierform der Vertragsgestaltung vorzunehmen. Dies ist abzulehnen. Papier ist bekanntlich geduldig und die ausgeführte Form der Beschäftigung hat tatsächlich nichts mit dem Inhalt der geschlossenen Vereinbarung zu tun. Die vermeintlich Selbstständigen

³ DGB (2015): Klare Regeln für Werkverträge – Missbrauch stoppen. Gute Arbeit durchsetzen



wissen vor der realen Aufnahme der Beschäftigung nicht wirklich, was sie erwartet. Eine auf dieser Basis angelegte zeitlich unbefristete Statusfeststellung schafft eher mehr Anreize zu Missbrauch und Scheinselbstständigkeit, als zu deren Verhinderung. Es bedarf daher gerade wegen des ständigen Wandels in der Arbeitswelt der zwingenden Prüfung der tatsächlichen Prüfung der Verhältnisse der Beschäftigung.

- Unter dem Unterpunkt zwei wird vorgeschlagen, die bisher bestehenden Kriterien zur Abgrenzung zwischen einer unselbstständigen Arbeit und einer selbstständigen Leistungserbringung um die Aspekte „einer angemessen vergüteten und existenzsichernden Selbstständigkeit“ zu ergänzen. So sollen etwa Mindesthonorare oder das Vorhandensein einer Altersvorsorge oder eines besonderen Know-hows bei Diensten höherer Art sowie der erklärte Parteiwille und die jeweilige Verkehrsanschauung als Positivkriterien in die Abgrenzung herangezogen werden. Der Vorschlag ist abzulehnen. Mit ihm sollen die bisherigen, auf der tatsächlichen Vertragsdurchführung beruhenden Kriterien, durch formelle Selbstständigkeitskriterien, welche jedoch über den tatsächlichen Charakter der jeweiligen Tätigkeit wenig oder gar nichts aussagen, ersetzt werden. So ist die Vereinbarung eines Mindesthonorars – etwa in Abgrenzung zum Mindestlohn – kein prägendes und für die Abgrenzung geeignetes Merkmal von Selbstständigkeit, sondern deren Folge, sollte es nach dem Vorschlag der FDP künftig Mindesthonorare geben. Selbiges gilt für das Vorhandensein einer Altersvorsorge. Ebenfalls gehört besonderes Know-how in der Regel bei höherqualifizierten Tätigkeiten grundsätzlich dazu und eignet sich nicht als Abgrenzungskriterium zwischen selbstständiger und anhängiger Leistungserbringung – nach der Logik dieses Vorschlags wären Personen in hochqualifizierten akademischen Berufen tendenziell stärker als Selbstständige zu qualifizieren. Auch der Vorschlag der Heranziehung des „erklärten Parteiwillen“ überzeugt nicht und steht im Widerspruch zu der tradierten Rechtsprechung, nach der es entscheidend auf die tatsächliche Vertragsdurchführung ankommt. Schließlich ist auch das Kriterium der „jeweiligen Verkehrsanschauung“ wenig nachvollziehbar und das Beispiel der agilen Arbeitsmethoden überzeugt nicht. Ob es sich bei der Zusammenarbeit zwischen mehreren Beteiligten um eine freie Interaktion oder eine weisungsgebundene, in fremde Arbeitsorganisation eingegliederte Tätigkeit handelt, ist keine Frage der Verkehrsanschauung, sondern der objektiven Umstände der Vertragsdurchführung: dort wo die Arbeitsorganisation fremdbestimmt ist, arbeitsbegleitende Verhaltensregeln aufgestellt werden und fachliche Weisungen erteilt werden, ist unabhängig von der Bezeichnung keine Selbstständigkeit möglich.



- Der Vorschlag zum Unterpunkt drei, die Statusfeststellung von den Clearing-Stellen zu lösen und neu anzusiedeln, wird abgelehnt. Der Antrag zeigt deutlich, dass die Clearing-Stellen ihre Arbeit qualitativ hochwertig ausführen; dies zeigen die Ergebnisse der Rechtsprechung von BSG und BAG. Diese Ergebnisse sind den Antragstellern jedoch unliebsam. Gefordert wird eine „neutrale“ Stelle. Dies sollen z. B. die Finanzämter sein. Denen ist Neutralität in ihrem Fachbereich sicher nicht abzusprechen, allerdings obliegen ihnen steuerliche Sachverhalte und Fragestellungen. Das Statusfeststellungsverfahren hat jedoch primär die Frage zu beantworten, ob Erwerbstätige der Sozialversicherung unterliegen und damit der Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzuführen ist. Aus der bestehenden Steuerpflicht ergeben sich dafür keine Rückschlüsse. Steuerpflichtig sind Erwerbstätige unabhängig von der Art der Erwerbstätigkeit. Eine einseitige Beantwortung der Statusfeststellung durch die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft ist nicht zielführend. Betroffene des Ergebnisses sind Arbeitgeber und Beschäftigte. Daher ist bereits die denkbar neutralste Stelle damit befasst. Die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung setzt sich aus beiden Sozialpartnern zusammen. Dies spiegelt sich in den Entscheidungen der Clearing-Stellen wider.
- Der Vorschlag der FDP für einen Online-Selbsttest ist einer Prüfung zu unterziehen. Ein solcher Test kann hilfreich sein, wenn den Testenden klar ist, dass dies nur eine Einschätzung ist, die auf ihren Angaben zur durchzuführenden Erwerbstätigkeit beruht und keinerlei Rechtsverbindlichkeit hat. Wie oben ausgeführt, ist Maßstab des Status die tatsächliche Art und Weise der Erwerbstätigkeit. Damit bestehende Zweifel schnellstmöglich beseitigt werden, ist zeitnah nach Beginn der Arbeitstätigkeit der Antrag nach § 7a SGB IV zu stellen. Dies ist im Interesse von Auftraggebern und Auftragnehmern, um länger auflaufende Nachzahlungen zu vermeiden.

Der Antrag der FDP wiederholt das Mantra der Selbstständigen-Organisationen, wonach neben den Beitragsnachzahlungen hohe zu Unrecht erhobene Strafzahlungen im Raum stehen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die strafrechtliche Frage nicht von den Clearing-Stellen entschieden wird. Dies ist Sache der zuständigen Gerichtsbarkeit auf der Basis einer zu prüfenden Strafbarkeit nach § 266 a StGB bei Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt, zu dem der Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehört. Wenn aufgrund gerichtlicher Entscheidungen eine Geldstrafe festgesetzt wurde, ist somit der Rechtsweg beschritten worden. Eine Erhebung zu Unrecht ist daher nicht möglich. Das Risiko, überhaupt mit Strafe belegt zu werden, hat sich durch die Rechtsprechung des BGH vom 24.08.2019 – 1 StR/18 bedauerlicherweise auch gegen Null reduziert. Der 1. Strafsenat des BGH hat seine bisherige Rechtsprechung zum Vorsatz bei Kenntnis der Tatsachen aufgegeben. Die danach geltenden



Grundsätze des Vorsatzes zweiten Grades, lassen es faktisch nicht mehr zu, diesen nachzuweisen. Darauf hat der Zoll als zuständige Kontrollstelle für Verstöße nach § 266 a StGB das zuständige BMAS nach dem Beschluss des BGH hingewiesen. Die Entscheidung des BGH betraf ausgerechnet den wegen der Arbeitsbedingungen in der Kritik stehenden Bereich der häuslichen Pflege. Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften besteht aufgrund dieser Rechtsprechung eher Anlass, eine klarstellende gesetzliche Regelung für den Straftatbestand des § 266 a StGB zu schaffen, um die Kriterien auf den Stand vor dem BGH Beschluss zurückzuführen.

b. Antrag Bündnis 90/Die Grünen

Der Antrag greift das Statusfeststellungsverfahren auf, um einerseits weitere Verbesserungen seiner Schutzfunktion in den Blick zu nehmen und gleichzeitig Selbstständigkeit fördern zu wollen sowie Anreize für diese zu setzen. Der Antrag sieht die Lösung durch eine Bürgerversicherung gegen die Risiken von Krankheit, Pflege und Alter vor und klammert die Arbeitslosigkeit bei der Nennung dieses Begriffes zunächst aus. Andererseits soll eine „freiwillige“ Arbeitslosenversicherung für alle Selbstständigen zugänglich sein.

Zur Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Kranken- und Rentenversicherung besteht zwischen dem Antrag und der Position des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften im Grundsatz Einigkeit. Dies würde auch zu einer deutlichen Vereinfachung des Statusfeststellungsverfahrens führen. Viele der damit verbundenen sozialrechtlichen Fragen, die sich heute stellen, wären dann obsolet. Kranken- und rentenversicherungsrechtlich ist dann nur noch von Bedeutung, ob echte Selbstständigkeit vorliegt und der dafür zu entrichtende Beitrag allein durch die betroffene Person abzuführen ist oder ein Beschäftigungsverhältnis mit der Folge der paritätischen Beitragstragung und Abführungspflicht vorliegt. Die damit verbundenen finanziellen Risiken einer nachträglich anderen Bewertung sind deutlich geringer.

Im Einzelnen

Zu Nr. 2 des Antrages

- a. die unter diesem Unterpunkt gemachten Vorschläge werden abgelehnt.

Der Antrag verweist auf die Neueinführung des § 611a BGB im Jahr 2012 und damit auf die erstmalige Kodifizierung der Oberbegriffe der höchstrichterlichen Rechtspre-



— chung zur Bestimmung des Arbeitsvertrages hin. Dem Antrag ist insofern zuzustimmen, dass alleine durch die Festschreibung der Oberbegriffe wie „weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit“ samt der ebenfalls an den Oberbegriffen operierenden Erläuterungen *per se* materiell-rechtlich kein Mehr an Rechtssicherheit erreicht werden kann. Mehr Rechtssicherheit wäre bei einer Festschreibung wesentlicher Abgrenzungsmerkmale, verbunden mit deren Indizfunktion für die Beweislastumkehr, die also für die Prüfenden zumindest Anhaltspunkte enthalten hätten, erreicht. Unter einer Gesamtbetrachtung aller Umstände sollten insbesondere folgende Kriterien zur Abgrenzung herangezogen werden: ob die Erbringung der geschuldeten Leistung regelmäßig Räume oder Mittel eines anderen genutzt, ob mit Personen zusammengearbeitet wird, die von einem anderen eingesetzt oder beauftragt sind, ob ein ausschließliches oder überwiegendes Tätigwerden für einen anderen und kein unternehmerisches Auftreten am Markt erfolgt sowie in Zusammenhang mit der Tätigkeit keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer oder nur Familienangehörige beschäftigt werden, keine eigene betriebliche Organisation unterhalten wird, um die geschuldete Leistung zu erbringen, für das Ergebnis seiner Tätigkeit keine Gewähr leistet oder die Haftung übernimmt.

Das vorgeschlagene Verfahren ähnelt dem in der Phase der ersten rot-grünen Bundesregierung geschaffenen Verfahren zur Abgrenzung von Scheinselbstständigkeit zur Selbstständigkeit und den dort katalogmäßig vorgegebenen Prüfungskriterien. Diese Prüfungskriterien wurden aufgegeben, weil sie sich in der Praxis nicht bewährten.

Unabhängig davon ist der Vorschlag nicht geeignet, zur Förderung der Sozialversicherung beizutragen. Schlechte Risiken werden versichert, gute aber aus ihr ausgeschlossen. Mit einer solidarischen Sozialversicherung ist der Vorschlag unvereinbar.

Im Übrigen sind weder Know-how und spezielles Fachwissen noch die Höhe des erzielten Verdienstes Kriterien, die auf eine echte Selbstständigkeit schließen lassen und eine sozialversicherte Beschäftigung ausschließen. Maßstab ist die Art und Weise der tatsächlichen Durchführung des Vertragsverhältnisses. Für die Einbeziehung in die Sozialversicherung kann die aus einer Verdiensthöhe abgeleitete Möglichkeit der Eigenvorsorge nicht von Bedeutung sein. Hier unterscheidet sich der Vorschlag nicht von dem der FDP. Verwirklichen sich Risiken, die zur Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit führen und wird es deshalb nötig, die angelegten finanziellen Reserven vorzeitig aufzubrechen, bleibt am Ende wieder nur die steuerfinanzierte Grundsicherung.

- b. Der Vorschlag geht ebenfalls in Richtung des Antrages der FDP und erinnert an die sogenannte Gruppenentscheidung, nach der einzelne Tätigkeiten zusammengefasst werden und als typische Gestaltungen von Selbstständigkeit



gewertet werden sollen. So wie Inhalte von Verträgen kein genereller Maßstab sein können, gilt dies ebenso für die Benennung von Tätigkeiten. Maßgeblich ist immer die Einzelfallbetrachtung und damit die auszuübende Tätigkeit. Der Vorschlag ist daher abzulehnen.

- c. Der Vorschlag zur Vereinheitlichung der Kriterien im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht ist an den Entscheidungen der Clearingstelle und der Rechtsprechung zu prüfen. Änderungen können vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften nur mitgetragen werden, wenn diese zur Verbesserung der Missbrauchsbekämpfung führen. Zu den arbeitsrechtlich sinnvollen Abgrenzungskriterien s. unter a.

Der Vorschlag ist so, wie formuliert, nicht nachvollziehbar: Die Tatsache der "eindeutigen wirtschaftlichen Unabhängigkeit" mag für den Einzelnen subjektiv betrachtet "klar" sein, objektiv aber nicht die – wie auch immer geregelt – (Selbstständigkeits-) Kriterien erfüllen. Dann ist der freiwillige Verzicht auf eine Statusprüfung aber gerade nicht zielführend i.S. des Grundanliegens des vorliegenden Antrags.

Der Vorschlag wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften abgelehnt.

Im Übrigen ist erneut auf Folgendes hinzuweisen: Liegt keine Einbeziehung in die Sozialversicherung vor, kann dem unter Verweis auf die zu a) gemachten Ausführungen auf keinen Fall zugestimmt werden. Sofern alle Erwerbstätigen in die Sozialversicherung einbezogen sind, gilt auch für alle die Beitragsbemessungsgrenze mit ihren unterschiedlichen Höhen. Wie in den vorangestellten Ausführungen bereits dargestellt, ist dann jedoch immer noch von Bedeutung, ob der Beitrag allein oder paritätisch zu tragen ist.

Unabhängig von den Anträgen von FDP und Bündnis 90/Die Grünen schlägt der DGB vor, das Statusfeststellungsverfahren durch mehr Personaleinsatz und technische Modernisierung so auszustatten, dass eine deutliche Verkürzung der Statusfeststellung erfolgen kann. Auf diesem Weg sind Verbesserungen möglich, ohne dass es einer Änderung des bewährten Grundverfahrens bedarf.